



SVLFG-Information Nr. 001/2026

Ansprechpartner/-in: Stabsstelle Justizariat
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 120_Justizariat@svlfg.de

Versicherungszweige: Landwirtschaftliche Unfallversicherung
Alterssicherung der Landwirte

Aktenzeichen: 407.07.00.00

Erscheinungsdatum: 02.01.2026

Thema: Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur
vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeit-
nehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Bezug:

Anlass: Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2025 I Nr. 361 und 362)

Aussage:

Der Bundestag hat zwei Gesetze im Bereich der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Beide Gesetze treten zum 01.01.2026 in Kraft.

I. Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

Das Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten umfasst folgende Regelungen:

1. Art. 1 Nr. 8 § 255e SGB VI und Nr. 17 § 291b SGB VI – Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 % bis zum Jahr 2031

Nach intensiven Diskussionen im Bundestag und in der Öffentlichkeit wurde beschlossen, das Rentenniveau über das Jahr 2025 hinaus bis zum Jahr 2031 auf 48 % zu stabilisieren. Notwendig wurde diese Gesetzesänderung, da die Niveauschutzklausel zum Ende des Jahres 2025 ausgelaufen wäre. Ohne eine Verlängerung der sog. Haltelinie wäre die gesetzliche Rentenanpassungsformel anzuwenden gewesen, was zu einer Absenkung des Rentenniveaus geführt hätte.

Im neuen § 291b SGB VI ist geregelt, dass Mehraufwendungen, die durch die Stabilisierung des Rentenniveaus entstehen, durch Steuermittel finanziert werden. Danach gleicht der Bund den Unterschied aus, der sich aus den hypothetischen Ausgaben der Rentenversicherung ohne Haltelinie (sog. Vergleichswert) zu den tatsächlichen Ausgaben mit der Haltelinie bei 48 % ergibt. Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres – ausgehend von seinem Vorjahreswert – nach § 68 SGB VI ermittelt. Für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 01.07.2026 gilt der am 30.06.2026 geltende aktuelle Rentenwert als Vorjahreswert. Gemäß § 291b Abs. 3 SGB VI n. F. gilt die Erstattung von Mehraufwendungen nicht nur bis in das Jahr 2031, sondern auch darüber hinaus. Ab 2032 wird der Erstattungsbetrag für das jeweilige Kalenderjahr mit Hilfe der relativen Abweichung zwischen dem am 01.07.2031 geltenden Vergleichswert und dem am 01.07.2031 geltenden aktuellen Rentenwert bestimmt.

2. Art. 1 Nr. 7 § 249 SGB VI und Nr. 20 § 307d SGB VI – Verbesserte Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit den Regelungen werden die anrechnungsfähigen Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Müttern und Vätern, die vor 1992 geborene Kinder betreut haben, wurde bisher lediglich zweieinhalb Jahre Kindererziehungszeiten pro Kind für ihre Rente angerechnet. Wohingegen Mütter und Väter, die nach 1992 geborene Kinder betreut haben, drei Jahre Kindererziehungszeiten pro Kind einbringen können. Die Ungleichbehandlung wurde durch eine Änderung der §§ 249 und 307d SGB VI behoben. Für Mütter und Väter, die ab dem 01.01.2028 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit um sechs Monate auf insgesamt drei Jahre verlängert. Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, erhalten zu Beginn des Jahres 2028 rückwirkend ab dem 01.01.2027 einen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht. Die Mehraufwendungen werden gem. § 291c SGB VI durch den Bund finanziert.

Die anrechnungsfähige Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung für vor 1992 geborene Kinder wurde in den Jahren 2014 und 2019 bereits in zwei Stufen von einem auf insgesamt zweieinhalb Jahre angehoben.

3. Art. 1 Nr. 2 § 41 SGB VI – Möglichkeit befristeter Arbeitsverträge nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Grundsätzlich ist es nicht zulässig, einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Für Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei ihrem Arbeitgeber bleiben wollen, wird dieses in § 14 Abs. 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes geregelte Anschlussverbot jedoch durch den neuen § 41 Abs. 2 SGB VI aufgehoben. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, auch nach einem zuvor befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis ab Erreichen der Regelaltersgrenze mit seinem ehemaligen Arbeitgeber wiederholt sachgrundlos befristete Arbeitsverträge abzuschließen, wenn die Höchstdauer von insgesamt acht Jahren und die Anzahl von zwölf befristeten Arbeitsverträgen nicht überschritten wird.

4. Art. 2 § 114 Abs. 7 SGB IV – Übergangsregelung zur Einkommensanrechnung beim Zusammentreffen von Renten wegen Todes

Mit der Änderung wird erreicht, dass der für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 gewährte Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Abs. 1 Satz 4, Abs. 1a Satz 3, Abs. 1b, Abs. 1c sowie Abs. 5 Satz 2 SGB VI im Rahmen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes bei der Bestimmung der Höhe der nach § 18b Abs. 4 SGB IV anzurechnenden Rentenleistung bis zum 31.12.2027 unberücksichtigt bleibt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in die für das Jahr 2027 abgeschlossene Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht rückwirkend eingegriffen werden muss.

Der Anrechnungsausschluss aufgrund der vergleichbaren Interessenlage gilt auch für die Hinterbliebenenrenten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Für den ab dem 01.01.2028 laufend gewährten Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d SGB VI bleiben die geltenden Regelungen zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes unberührt. Für die Bestandsrenten vor dem 01.01.2028 wird sich der gewährte Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei der Einkommensanrechnung erst ab der Neufeststellung der Einkommensanrechnung zum 01.07.2028 auswirken.

II. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Darüber hinaus wird mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter die sog. Aktivrente eingeführt. Danach können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem Monat, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt, monatlich bis zu 2.000 Euro steuerfrei dazuverdienen. Die Steuerfreistellung gilt für Einnahmen aus einer Beschäftigung, für die der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind. Dazu wurde § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) um die Nr. 21 ergänzt. Zudem sind die §§ 41 und 42 EStG, § 14 Abs. 2 Nr. 12 des Wohngeldgesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung angepasst worden.

III. Bedeutung für die SVLFG als Landwirtschaftliche Alterskasse bzw. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Es ist zu beachten, dass die Aktivrente nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gedacht ist, die sozialversicherungspflichtige Einnahmen aus einer Beschäftigung erzielt haben. Für Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) versichert sind, gilt diese Regelung daher nicht unmittelbar. Nur wenn sie neben der eine Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) ausübenden Tätigkeit auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, können sie von der Aktivrente profitieren. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Beamtentätigkeit oder Abgeordnetenmandaten bleiben bei dieser steuerlichen Förderung unberücksichtigt.

Die verbesserten Kindererziehungszeiten können in der Alterssicherung der Landwirte auf die Wartezeit angerechnet werden, vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ALG. Weiterhin kann in der AdL die Erweiterung der Mütterrente Auswirkungen auf die Berücksichtigung einer fiktiven Beitragszeit nach § 92 Abs. 3 ALG haben.

Darüber hinaus ist die Erhöhung bei Renten ggf. ab dem 01.01.2028 bei der Einkommensanrechnung für Hinterbliebenenrenten in der AdL und bei der LBG zu berücksichtigen.

Rentenanpassungen, die aus der Stabilisierung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung auf 48 % folgen, beeinflussen die Berechnung der Rentenhöhe für Landwirte und Landwirtinnen sowie die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gemäß §§ 23 Abs. 4, 25, 26 ALG leitet sich die Berechnung des allgemeinen Rentenwerts vom aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Nach § 95 Abs. 1 SGB VII werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden.

Zudem beeinflusst der durch Bundesmittel stabilisierte Beitragssatz in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung auch die Höhe des Einheitsbeitrages der AdL, da dieser gemäß § 68 ALG den Beitragssatz der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung mit einbezieht.

Anlagen:

BT-Drucksache 21/1929

BT-Drucksache 21/2673

BGBl. 2025 I Nr. 361 vom 23.12.2025 (Aktivrentengesetz)

BGBl. 2025 I Nr. 362 vom 23.12.2025

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.